

III. Departement

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 77 00
www.snb.ch

Zürich, 13. März 2026

Geldmarkt und Devisenhandel
moneymarket@snb.ch

Anpassung der Kriterien für SNB-repofähige Effekten (Bonitätsanforderungen für Zentralregierungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat die Kriterien für die SNB-Repofähigkeit von Effekten aktualisiert. Neu können vorrangige, unbesicherte Effekten von Zentralregierungen zugelassen werden, auch wenn die Mindestanforderungen an das Effektenrating nicht erfüllt sind, solange die Mindestanforderungen an das Emittentenrating erfüllt sind.

Diese Anpassung stellt sicher, dass vorrangige, unbesicherte Effekten von Zentralregierungen ohne Effektenrating, bei welchen gemäss Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten auf das Emittentenrating zurückgegriffen werden kann, gleich wie ebensolche mit Effektenrating behandelt werden. Damit kann vermieden werden, dass vorrangige, unbesicherte Effekten von Zentralregierungen nicht SNB-repofähig sind, obwohl das Länderrating die Bonitätsanforderungen erfüllt.

Die massgeblichen Kriterien und Bestimmungen für die SNB-Repofähigkeit von Wertschriften sind in den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium sowie im entsprechenden Merkblatt aufgeführt (siehe www.snb.ch, Die SNB, Die Umsetzung der Geldpolitik, Die Repogeschäfte der SNB, SNB-repofähige Effekten).

Freundliche Grüsse

Schweizerische Nationalbank

Christian Ritzmann
Leiter Handel
Geldmarkt und Devisenhandel

Dr. Oliver Gloede
Leiter Money Market